

B V D A
Bundesverband Deutscher Apotheker e.V.
Leipzig

SATZUNG

Vereinsregister Nr. VR 6583
Amtsgericht Leipzig

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen BVDA – Bundesverband Deutscher Apotheker e.V. (im folgenden BVDA genannt). Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche gegen den Verband ist Leipzig.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind

(1) Wahrung und Förderung der ethischen, beruflichen, sozialrechtlichen und politischen sowie wirtschaftlichen Belange des Apothekerstandes.

(2) Information, Beratung und Vertretung der ordentlichen Mitglieder in allen beruflich relevanten Fragen.

(3) Abschluss von Arzneilieferungsverträgen, Verträgen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Arzneiversorgung sowie der Belieferung mit apothekenüblichen Waren, insbesondere mit den Gesetzlichen Krankenversicherungen und anderen Kosten- bzw. Leistungsträgern, sowie Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

(4) Förderung der beruflichen Qualifikationen aller in Apotheken beschäftigten Personen.

(5) Um seine Ziele zu erreichen, wirkt der Verband mit allen gesellschaftlichen und politisch relevanten Kräften und Organisationen sowie auch den Organisationen verwandter Berufe zusammen.

(6) Der Verband verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.

a. Ordentliche Mitglieder können Apothekenleiter (Besitzer, Pächter oder Verwalter) sein, sofern sie die Ziele des Verbandes anerkennen und unterstützen.

b. Außerordentliche Mitglieder können nicht selbständige Apothekerinnen und Apotheker sein, sofern sie gewillt sind, die Ziele des Verbandes aktiv zu unterstützen.

c. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Ziele des Verbandes anerkennen.

(1) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Über Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/in beschließt die Mitgliederversammlung nachfolgenden Maßgaben:

(1) Ehrenmitglied kann jede Persönlichkeit werden, die sich um den BVDA oder um den Apothekerstand besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenpräsident(in) kann nur ein Mitglied sein, das sich um den BVDA und die Interessen der Apothekerschaft verdient gemacht hat. Er hat Sitz und beratende Stimmen in jeder Sitzung/Versammlung. Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft werden dadurch nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und die Bestimmungen der vom Verband geschlossenen oder anerkannten Verträge einzuhalten.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung

(4) Nur stimmberechtigte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich ist.
3. durch Ausschluss gemäß § 8 der Satzung
4. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Verband erlischt bei Verlust der Approbation. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft bestehen bleiben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergebenden finanziellen Verpflichtungen, deren Höhe die jeweils geltende Gebührenordnung bestimmt.

§ 8 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a. wenn der Verbandssatzung, der Beitragsordnung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwidergehandelt wird.
- b. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Beitragsrückständen trotz erfolgter Mahnung, bei schwerwiegenden Standesverstößen oder verbandsschädigendem Verhalten.

(2) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss. Der Beschluss bewirkt, dass das Vereinsmitglied bereits zu diesem Zeitpunkt als ausgeschlossen gilt. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekannt zu machen.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Beschlussfassung über den Etatvoranschlag, über Anträge, über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung und Auflösung des Verbandes
- (4) Wahl des Vorstandes
- (5) Wahl der Revisionskommission

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 1. November, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in begründeten Fällen und nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins vom Vorstand einberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied seine E-Mailadresse mitgeteilt hat.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt, falls ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle durch einen, von dem Vorstand aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter ist für deren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

(8) Anträge zur Tagesordnung können mit einer Frist von 10 Tagen vor Versammlungstermin mit schriftlicher Begründung, bei der Bundesgeschäftsstelle, gestellt werden.

(9) Über alle Versammlungen des Verbandes ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. In dieser Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Wahlergebnisse aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jedes Mitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren. Es können auch Nichtmitglieder in ein Vorstandsamt gewählt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Diese Personen vertreten den Verein im Rechtsverkehr, unterzeichnen Vereinbarungen und Verträge für den Verein. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung einzeln in die jeweiligen Funktionen.

(3) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben (Referate) übertragen sowie einzelne Personen oder sachverständige Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der neu gewählte Vorstand gibt sich zu Beginn einer Wahlperiode eine Geschäftsordnung bzw. bestätigt die bis dahin geltende.

(7) Eine Haftung des Vorstandes bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(8) Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Bundesgeschäftsstelle und kann weitere Geschäftsstellen in einzelnen Bundesländern unterhalten.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen sowie weitere Angestellte beschäftigen.

Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Geschäftsführer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes sowie an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes mindestens zwei Revisoren zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens. Diese haben nach eigenem Ermessen die Kasse, das Buchungsjournal und die Belege des Verbandes zu überprüfen.

Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt werden kann.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Ladungsfrist beträgt für diesen Zweck einen Monat.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(3) Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt im Anschluss an den Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Liquidierung ist vom geschäftsführenden Vorstand oder einer von diesem beauftragten Person durchzuführen.

§ 16
Satzungsänderungsvorbehalt

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht Leipzig und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind.

§ 17
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am: